

Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten)
RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung in der bereinigten Fassung
vom 17.9.2005 - 521-6.01.04-31995

1. Grundsätze und Ziele

- 1.1 Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) dienen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der schulischen Arbeit (§ 3 Abs. 2-4 SchulG). Sie überprüfen die langfristig erworbenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Die Aufgaben der Lernstandserhebungen orientieren sich an den in den Lehrplänen beschriebenen Bildungsstandards.
- 1.2 Die Lernstandserhebungen sollen Lehrkräfte dabei unterstützen, die Leistungen ihrer Schülerinnen und Schüler an Standards zu messen und eine schulübergreifende Standortbestimmung der erreichten Leistungen vorzunehmen. Die Ergebnisse geben Hinweise auf den Förderbedarf der Lerngruppen und der in ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler. Sie sind damit eine Grundlage für die Weiterentwicklung des Unterrichts. Die Lernstandserhebungen dienen nicht der Leistungsbewertung. Sie werden auch nicht für die Übergangsempfehlung in der Klasse 4 nach der Ausbildungsordnung für die Grundschule (§ 7 Abs. 3 AO-GS – BASS 13 – 11 Nr. 1.1) herangezogen.

2. Durchführung

2.1 Die Lernstandserhebungen werden

- in den Grundschulen im ersten Halbjahr der Klasse 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik,
- in den Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen im ersten Halbjahr der Klasse 9 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik durchgeführt. Schulen dieser Schulformen, in denen Englisch ab Klasse 7 unterrichtet wird, ist die Durchführung der zentralen Lernstandserhebungen im Fach Englisch für diese Klassen freigestellt.

2.2 Andere Schulen, die zum Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife - führen, sowie Förderschulen, die nach den Unterrichtsvorgaben der allgemein bildenden Schulen in Verbindung mit jeweils eigenen Richtlinien der Förderschulen unterrichten, können die Aufgaben der Lernstandserhebungen erproben.

2.3 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den zentralen Lernstandserhebungen teilzunehmen. Über die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülerinnen und Schülern, die weniger als sechs Monate in Deutschland leben und unzureichende deutsche Sprachkenntnisse haben, entscheidet die Schule.

2.4 Das Ministerium für Schule und Weiterbildung legt die Termine der Lernstandserhebungen fest. Bei den Lernstandserhebungen in Klasse 4 wird ein Teil der Aufgaben zentral vorgegeben, ein Teil kann von den Schulen aus einem vorgegebenen Aufgabenbestand ausgewählt werden. Für die Klasse 9 werden alle Aufgaben zentral vor-

gegeben. Die Aufgaben werden den Schulen durch Dienstpost oder über das Internet zugänglich gemacht.

- 2.5 Das Ministerium für Schule und Weiterbildung verwendet unterschiedliche Aufgabensätze. Die Zuordnung zu Schulformen und Fachleistungskursen (Grund- und Erweiterungskursen) ist für die Schulen verbindlich.
- 2.6 Die Schulleitung und die Lehrkräfte, die Kenntnis von den Aufgaben erlangen, sind bis zur Durchführung der Lernstandserhebungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die in Klasse 4 von der Schule ausgewählten Aufgaben dürfen auch nach der Durchführung nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 2.7 Die Schulen werten die Schülerarbeiten mit Hilfe von vorgegebenen Auswertungsanleitungen aus. Neben den Fachlehrkräften, die in den betroffenen Schülergruppen unterrichten, können daran weitere Fachlehrkräfte beteiligt werden.
- 2.8 Die Schulen vergleichen nach Auswertung der Schülerarbeiten die Ergebnisse der beteiligten Klassen und der Schule mit den Ergebnissen, die im Landesdurchschnitt in den Schulformen erreicht wurden (Referenzwerte).

3. Umgang mit den Ergebnissen

- 3.1 Die Fachlehrkräfte geben den einzelnen Schülerinnen und Schülern ihre Ergebnisse bekannt. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Fachlehrkräfte mit einem landeseinheitlichen Formblatt über die Ergebnisse ihres Kindes, das Ergebnis der Klasse, die ihr Kind besucht, sowie das Ergebnis der Schule informiert.
- 3.2 In den Fachkonferenzen und der Lehrerkonferenz werden die Ergebnisse beraten und Konsequenzen für die schulische Arbeit festgelegt.
- 3.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter berichtet nach landeseinheitlichen Vorgaben in der Schulkonferenz unter Berücksichtigung der Referenzwerte über die Ergebnisse der beteiligten Klassen und der Schule sowie über die Konsequenzen für die schulische Arbeit.
- 3.4 Die Schulen berichten der Schulaufsicht nach landeseinheitlichen Vorgaben bis zum Ende des Schuljahres über die Ergebnisse und die Konsequenzen für die schulische Arbeit. Die Ergebnisse der einzelnen Schulen werden in einer Datenbank zentral erfasst und für schulübergreifende Auswertungen herangezogen.
- 3.5 Die Aufgabenhefte der Schülerinnen und Schüler verbleiben nach der Durchführung bei der Schule. Erziehungsberechtigten ist auf Wunsch Einblick in die Schülerhefte ihrer Kinder zu gewähren. Die Aufgabenhefte werden von der Schule bis zum Ende des Schulhalbjahres aufbewahrt. Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 erhalten die Schülerhefte danach zurück. Schülerinnen und Schüler der Klasse 4 erhalten danach die Aufgabenhefte der Fächer, in denen ausschließlich zentral gestellt Aufgaben gestellt wurden, zurück. Schülerhefte, die Aufgaben aus dem Aufgabenpool enthalten, werden danach vernichtet.

4. Aufgabenerprobung und zentrale Stichprobe

- 4.1 Neu entwickelte Aufgaben werden zunächst von ausgewählten Schulen erprobt.
- 4.2 Für die landesweite Auswertung sowie die Ermittlung der Referenzwerte werden die Ergebnisse einer zentralen Stichprobe der Schulen erfasst und analysiert.
- 4.3 Das Ministerium für Schule und Weiterbildung bestimmt im Rahmen einer Zufallsauswahl die Schulen für die Aufgabenerprobung und die zentrale Stichprobe. Die ausgewählten Schulen sind zur Teilnahme an der Aufgabenerprobung und der Erhebung der zentralen Stichprobe verpflichtet.
- 4.4 Im Rahmen der Aufgabenerprobung und in den Schulen der zentralen Stichprobe können auf Veranlassung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zusätzlich Befragungen der Schulleitungen, Lehrkräfte und der Eltern durchgeführt werden.

5. Aufgaben der Schulaufsicht

Die Schulaufsicht begleitet im Sinne ihres Auftrags zur Gewährleistung der Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit die Schulen bei der Arbeit mit den Lernstandserhebungen. Dabei beachtet sie die Eigenverantwortung der Schulen.

6. Ersatzschulen

Den Ersatzschulen wird empfohlen, sich nach Maßgabe der Nummern 1 bis 4 dieses Erlasses an den Lernstandserhebungen zu beteiligen und auf dem Weg über ihre Träger die Ergebnisse an die staatliche Schulaufsicht zu berichten.

Der Runderlass wird im ABI.NRW veröffentlicht, eine Veröffentlichung in den Amtlichen Schulblättern ist nicht zugelassen.